

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Canon Austria GmbH

## § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Kauf- Werk- und Dienstleistungsverträge zwischen Canon und dem Lieferanten ausschließlich. Kaufgegenstände werden im Folgenden als „Produkte“ bezeichnet.
- 1.2 Bestellungen, Vereinbarungen oder Änderungen von Verträgen sind nur verbindlich, sofern sie von Canon schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Mündlich getroffene Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden haben auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder wir in Kenntnis dieser abweichenden Geschäftsbedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos annehmen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 2 Bestellungen und Aufträge

- 2.1 Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von Canon schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. In diesem Zusammenhang sind jedoch nur Aufträge von Canon, die von folgender E-Mail Adresse von Canon abgesendet werden, autorisiert: Procurement@Canon.at. Änderungen dieser autorisierten Adresse werden dem Lieferanten mitgeteilt und haben ab Mitteilung Gültigkeit. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist Canon zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung fachlich zu prüfen und Canon insbesondere auf alle Irrtümer und Unstimmigkeiten schriftlich hinzuweisen
- 2.3 Canon kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Canon Austria gehört zum Canon-Konzern. In Bezug auf Preise, Nachlässe und Rabatte ist sie der Canon Europa NV und der Canon Europe Ltd („Canon Europa“) gleichgestellt. Sofern dies bei den vereinbarten Preisen nicht berücksichtigt wurde oder diese bei Sukzessivlieferungsverträgen nachträglich zugunsten von Canon Europa verbessert wurden, ist die Auftraggeberin berechtigt, eine entsprechende Preis Anpassung zu verlangen.

## § 3 Liefertermine und -fristen

- 3.1 Die Lieferung erfolgt DDP gemäß Incoterms 2010.
- 3.2 Liefertermine werden in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen von Canon festgelegt und sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen ist - je nach Vertrag - der Eingang der Waren (inklusive ggf. vereinbarter Dokumentation) bei der in der Bestellung bzw. in den Lieferabrufen genannten Empfangsstelle oder der Zeitpunkt der Abnahme.
- 3.2 Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin oder gerät er mit der Lieferung seiner Leistung auf andere Weise in Verzug, kann Canon eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt 0,1 % der Brutto Auftragssumme je Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5 % der Bruttoauftragssumme. Weitergehende Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht von Canon bleiben von der Vertragsstrafenregelung unberührt. Canon kann die Vertragsstrafe auch dann verlangen, wenn wir uns das Recht hierzu erst bei der Schlusszahlung vorbehalten. Im Übrigen gelten bei Terminüberschreitungen die gesetzlichen Regelungen.
- 3.3 Ist für den Lieferant erkennbar, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies Canon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Besondere Bestimmung bei Lieferung von Produkten

- 4.1 Die Produkte sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu kennzeichnen und müssen ihren Bestimmungsort mit dem geeignetsten Transportmittel in mangelfreiem Zustand erreichen. Der Lieferant haftet für Schäden, die durch unzureichende Verpackungen bzw. unangemessenen Transport entstanden sind.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Namen des Anforderers bei Canon und die Canon-Bestellauftragsnummer auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist.
- 4.3 Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet zusätzlich die folgenden Informationen (falls bekannt) auf einem Aufkleber anzugeben, der außen an den Verpackungen anzubringen ist:
  - Canon Produktcode
  - Strichcode des Produktcodes (EAN128)
  - Kurzbeschreibung des Produkts
  - Anzahl der Posten pro Karton oder Verpackung
  - Strichcode der Anzahl von Posten pro Karton oder Verpackung (EAN128)
  - Seriennummer des Produkts
  - Strichcode der Seriennummer (EAN128)
  - Gewicht des Kartons oder der Verpackung
  - Ursprungsland
  - Liefer- oder Produktionsdatum
  - Name und Adresse des Lieferanten
  - Alle nach nationalem oder internationalem Gesetz erforderlichen Angaben.
- 4.3 Der Lieferant ist gem. Ziffer 18.2 verpflichtet, die an Canon gelieferten Verpackungen auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 4.4 Soweit der Lieferant Produkte liefert, für die Ersatzteile und / oder Verbrauchsmaterialien benötigt werden könnten, garantiert er, dass er in der Lage ist, für mindestens 5 Jahre ab Lieferdatum Ersatzteile und Verbrauchsmaterial für dieses Produkt zu liefern.

## § 5 Preise, Vergütung, Rechnungsart und Zahlung

- 5.1 Sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, sind Preise, Gebühren oder sonstige Kosten Nettopreise und fest vereinbart.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die den Anforderungen des § 11 UStG entsprechende Rechnung innerhalb von 90 Tagen nach erbrachter Leistung an folgende Adresse zu übersenden:

Canon Austria GmbH  
Account Payable (EFTS) / Name des Anforderers  
Angabe der PO Bestellauftragsnummer  
Oberlaaer Strasse 233,  
1100 Wien

Die Rechnung hat die gesetzlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu erfüllen sowie die Bestellnummer und den Anforderer bei Canon anzugeben.

- 5.3 Stundenlohnarbeiten werden, soweit Canon sie angefordert hat, nur nach bestätigten Stundenzetteln zu den von Canon anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.
- 5.4 Rechnungen, die die in der Ziffer 5.2 geforderten Angaben nicht enthalten, können von Canon zurückgewiesen werden. Der Lieferant wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen der Ziffer 5.2 entspricht.

- 5.5 Die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren bzw. vertragsgemäß erbrachter Leistungen erfolgt nach Zugang einer prüffähigen und den Anforderungen von Canon entsprechenden Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto Kasse. Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist Canon berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 5.6 Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a..

## § 6 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretungsverbot

- 6.1 Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.2 Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstrittigen Gegenforderungen zulässig.
- 6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Canon nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Canon abzutreten.

## § 7 Rüfepflicht und Mängelhaftung

- 7.1 Der Lieferant erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen nach den neuesten anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie im Übrigen mit der verkehrsmäßigen Sorgfalt. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die rechtzeitige Erbringung von Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau für Canon von entscheidender Bedeutung ist.
- 7.2 Der Auftragnehmer sichert die Mangelfreiheit der Waren zu. Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den betreffenden Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen. Die Dauer der Gewährleistungsfrist entspricht den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.3 Canon ist verpflichtet, dem Lieferanten Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelrüge.
- 7.4 Canon ist berechtigt, vom Lieferanten eine unbedingte und unwiderrufliche Gewährleistungsbürgschaft einer österreichischen oder von Canon genehmigten internationalen Großbank in der Höhe von 5% des Auftragswerts auf Kosten des Lieferanten zu fordern, damit die Einhaltung der Gewährleistungspflichten des Lieferanten sichergestellt wird. Die bürgende Bank hat sich als Bürgin und Zahlerin zu verpflichten. Dabei wird nur eine solche Gewährleistungsbürgschaft akzeptiert, in der der Bürge verpflichtet wird, wegen aller auf Zahlung gerichteten Ansprüchen die Einrede der Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres zu erheben, in welchem die Verjährung der gegen den Lieferanten selbst gerichteten Gewährleistungsansprüche eintritt.

## § 8 Schutzrechte, Nutzungsrechte

- 8.1 Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.2 Der Lieferant stellt Canon von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die Canon in diesem Zusammenhang entstehen.
- 8.3 Sofern gesondert vereinbart sind die Firmen- und Warenzeichen von Canon auf den von uns bestellten Waren anzubringen. Die so gekennzeichneten Waren dürfen nur an Canon geliefert werden. Zurückgesandte, beanstandete, mit den Firmen- oder Warenzeichen von Canon gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.
- 8.4 Bei der Lieferung von Software, Lichtbildern, Filmen, Texten und Musikstücken räumt der Lieferant Canon, sofern im Hauptvertrag nichts anderes bestimmt ist, das nicht-ausschließliche, räumlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekannteten Nutzungsarten ein. Das Nutzungsrecht beinhaltet auch die Weitergabe und Nutzung der vorgenannten Medien innerhalb des Canon Konzerns.

## § 9 Vertraulichkeit, Datenschutz, Subunternehmer

- 9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.2 Auf die Geschäftsverbindung der Vertragsparteien darf der Lieferant in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach vorheriger Zustimmung von Canon hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung von Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen von Canon.
- 9.3 Canon sowie der Lieferant sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen Vertragspartners sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen. Canon ist zudem berechtigt, die Daten anderen Konzerngesellschaften innerhalb des Canon Konzerns zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Auf Verlangen von Canon ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine zur Vertragserfüllung eingesetzten Arbeitnehmer zum Datenschutz schriftlich zu verpflichten und auf Verlangen den Nachweis gegenüber Canon zu führen. Im Einzelfall kann Canon auch selbst eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung von Arbeitnehmern des Auftragnehmers abverlangen; der Auftragnehmer wird hierüber informiert.
- 9.5 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Canon zur Einschaltung von Subunternehmern berechtigt. Der Lieferant wird die eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber Canon, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz, verpflichten.

## § 10 Umwelt

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und Leistungen sowie bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltverträgliche Produkte, Verfahren und Verpackungen einzusetzen.
- 10.2 Der Lieferant garantiert, die umweltrechtlichen Bestimmungen gemäß österreichischem und europäischem Recht, einschließlich, doch nicht beschränkt auf die EU-Richtlinie 2002/95/EG „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe bei Elektro- und Elektronikgeräten“ („RoHS-Richtlinie“), die EU-Richtlinie 2006/1907/EG „Registration, Evaluation, Autorisierung von Chemikalien“ („REACH-Richtlinie“), die Verpackungsverordnung, die Batterienverordnung und der Elektroaltgeräteverordnung vollumfänglich zu erfüllen. Der Lieferant ist insoweit verpflichtet, den jeweils aktuellen Stand der Richtlinien und Gesetze, insbesondere im Hinblick auf die Stoffbeschränkungen, zu ermitteln und einzuhalten. Der Lieferant unterstützt Canon bei den von ihr regelmäßig durchgeführten Umweltmanagementprüfungen bzw. sonstigen von Canon periodisch mitgeteilten Umwelt-Beschaffungsstandards vollumfänglich. Insbesondere wird der Lieferant Canon auf Anforderung vierteljährlich bestimmte von Canon im Rahmen von ISO-Zertifizierungen benötigte, umweltrelevante Informationen bezüglich der von ihm bezogenen Produkte auf erstes Anfordern unverzüglich zuleiten.
- 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die an Canon gelieferten Verpackungen zurückzunehmen. Er meldet regelmäßig die Verpackungsdaten (Verkaufsverpackungen) an ein Duales System in Österreich, sofern er Canon gegenüber nicht nachweist, dass die Meldung bereits durch den Vorlieferanten oder Hersteller erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Canon unverzüglich den Namen des Dualen Systems und die Kunden-Nummer mitzuteilen.
- 10.4 Als Lieferant von Batterien an Canon meldet der Lieferant regelmäßig die Batteriedaten an ein

Rücknahmesystem für Batterien in Österreich, sofern er Canon gegenüber nicht nachweist, dass die Meldung bereits durch den Vorlieferanten oder Hersteller erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Canon unverzüglich den Namen des Batteriesystems und die Kunden-Nummer mitzuteilen.

- 10.5 Der Lieferant ist bei einer österreichischen WEEE Registrierstelle gemeldet, soweit dies für die Produkte zutrifft und eine Rücknahme erforderlich ist und sofern er Canon gegenüber nicht nachweist, dass die Meldung bereits durch den Vorlieferanten, Hersteller oder Inverkehrbringer erfolgt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, Canon unverzüglich die WEEE Registrier-Nummer mitzuteilen.
- 10.6 Der Lieferant garantiert, dass alle Produkte den Anforderungen der RoHS-Richtlinie und der REACH-Richtlinie gemäß obiger Ziffer 10.1 entsprechen. Bei der Herstellung der an Canon gelieferten Produkte oder Verpackungen darf auch kein PVC (Polyvinylchlorid) verwendet werden. Der Lieferant hat Canon von allen Schäden und Aufwendungen (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) und für alle Ansprüche Dritter, die auf einem vom Lieferanten verschuldeten Verstoß gegen die RoHS-Richtlinie oder die REACH-Richtlinie oder sonstiger geltender Umweltvorschriften beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
- 10.7 Bei einem durch den Lieferanten verursachten Umweltstörfall oder einer Umweltverschmutzung hat der Lieferant Canon unverzüglich darüber zu unterrichten und angemessene Maßnahmen zur Behebung eines solchen Unfalls oder einer derartigen Verschmutzung zu ergreifen sowie nach bestem Vermögen einen erneuten ähnlichen Unfall oder eine ähnliche Verschmutzung zu verhindern.

#### § 11 Produkthaftung, Versicherung

- 11.1 Im Falle eines Produktfehlers ist der Lieferant verpflichtet, Canon und alle mit Canon verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Personen- und/oder Sachschadens (Produkthaftung) sowie von allen sonstigen in Zusammenhang mit dem Produktfehler entstandenen Kosten (einschließlich Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion und Kosten der Rechtsverteidigung) freizustellen, es sei denn, dass der Lieferant den Produktfehler nicht zu verantworten hat.
- 11.2 Sollte Canon oder ein mit Canon verbundenes Unternehmen (§ 15 AktG) im Ausland wegen Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so kann Canon auch an dem betreffenden Gerichtsstand im Ausland die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um gegen den Lieferanten Ansprüche auf Freistellung durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.
- 11.3 Der Lieferant hat sich selbst angemessen gegen die Risiken einer Haftung zu versichern und Canon bei Bedarf Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren. Schadenersatzansprüche von Canon sind nicht auf die jeweilige Deckungssumme begrenzt.

#### § 12 Zusätzliche Bedingungen für Dienstleistungen und Werkverträge

- 12.1 Während der Ausführung von Dienst- oder Werkverträgen müssen die Mitarbeiter, Beauftragten oder Berater („Personal“) des Lieferanten die besonderen Anforderungen von Canon und sofern keine derartigen Anforderungen vorliegen, die allgemeinen Anforderungen an professionelle Kompetenz und Know-how der jeweiligen Branche erfüllen. Ist das Personal zur Ausführung der Dienst- oder Werkleistung ungenügend qualifiziert, hat Canon das Recht, den Abzug dieses Personals zu fordern. Daraufhin ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich für genügend qualifizierten Ersatz zu sorgen.
- 12.2 Der Lieferant erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personal. Leistungen, die auf unseren Betriebsgrundstücken auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Die Weisungen des Sicherheitspersonals sind verbindlich. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Anweisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.
- 12.3 Canon hat das Recht, eine Überprüfung der vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen durchzuführen und die Identität des gesamten bei der Vertragserfüllung vom Lieferanten eingesetzten Personals festzustellen. Der Lieferant stellt sicher, dass das gesamte Personal jederzeit in der Lage ist, sich mit Ausweispapieren ordnungsgemäß auszuweisen.
- 12.4 Lehnt Canon bei der Überprüfung der vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Materialien und Ausrüstungen diese berechtigterweise entweder ganz oder teilweise ab, ist der Lieferant verpflichtet, die abgelehnten Materialien und Ausrüstungen unverzüglich zu ersetzen.
- 12.5 Sollen Dienstleistungen in Räumlichkeiten von Canon erbracht werden, hat der Lieferant sich vorab bei Canon mit der Situation vor Ort vertraut zu machen, an dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, soweit dies einen Einfluss auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haben kann. Jegliche entstehenden Kosten durch Verzögerungen, aufgrund der oben beschriebenen Situation bei der Vertragserfüllung, trägt der Lieferant, sofern er die Situation bei der oben genannten Überprüfung hätte erkennen müssen.
- 12.6 Canon ist berechtigt, das Personal des Lieferanten für den Aufenthalt in den Räumlichkeiten von Canon nach den jeweils gültigen Canon -Vorschriften mit den erforderlichen Zutrittsausweisen auszustatten.
- 12.7 Der Lieferant und sein Personal haben sich mit dem Inhalt der Vorschriften und Bestimmungen, welche in den Räumlichkeiten von Canon gelten, vertraut zu machen. Dazu zählen unter anderem auch die Vorschriften und Bestimmungen zu IT-Sicherheit, allgemeines Verhalten, allgemeine Sicherheit, Gesundheit und Umwelt. Das Personal hat diese Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten. Canon darf das Personal des Lieferanten und Subunternehmer, die im Auftrag des Lieferanten (mit Zustimmung von Canon) arbeiten, individuelle Einhaltungserklärungen unterschreiben lassen.
- 12.8 Der Lieferant ist allein für die Vergütung seines Personals sowie die Zahlung der mit der Beschäftigung verbundenen Steuern, Sozialabgaben und Mehrwertsteuer an die zuständigen Behörden verantwortlich. Der Lieferant hält Canon in Bezug auf derartige Forderungen durch Dritte aufgrund ausgebliebener oder unzureichender Zahlungen von Lohn, Steuern oder sonstigen Abgaben durch den Lieferanten jederzeit schadlos.
- 12.9 Sofern erforderlich, stellt der Lieferant sicher, dass sein Personal bei der Arbeit in Räumlichkeiten von Canon über gültige Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen verfügt.

#### § 13 Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Der Kunde wird für die Lieferungen oder Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 13.2 Der Lieferant sichert zu, dass er Canon auf Anfrage uneingeschränkt im Hinblick auf alle Anforderungen von Canon in Verbindung mit der internen Rechnungsprüfung von Canon und hinsichtlich der Einhaltung nationaler bzw. internationaler Gesetze, insbesondere des US-„Sarbanes-Oxley-Act“, sowie weiterer Buchführungsstandards wie SAS 70 Typ II unterstützt. Der Lieferant trägt die damit verbundenen Kosten, sofern die Vertragsparteien keine andere Vereinbarung treffen.
- 13.3 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 13.4 Sollten sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Der Kunde erklärt sich außerdem schon jetzt damit einverstanden, dass die ungültige Regelung in einem solchen Fall durch eine wirksame Regelung ersetzt wird, die dem Sinn und Zweck der ungültigen Regelung möglichst nahe kommt.

#### § 14 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, wird für beide Teile unser Geschäftssitz als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Wien, 1. Oktober 2011